

nicht an, so soll er einen halben Gulden in  
der Land bezahlung geben.

18

Wenn der Ober- oder Landmanns wegen der  
Landmannschaft in Anspruch, in der Mark nicht  
sicherlich bestanden worden, so aber in der  
Mark, welche zu unversichert sind, die  
verpflichtete Hofstatt nicht hat, so soll er, nicht-  
wenig best für Mark gegeben, wenn er nicht  
an einem Quartel, das einen oder mehrere  
der Ober Markten in 12 Hefen nicht behält  
für alle Mann, so soll er 1/2. für jeden  
Mann geben.

19

Es irgend eine Mark nach dem Gesetz  
in der Landmannschaft der Ober Markten an-  
gehört worden, so soll er mit dem Gesetz  
für alle Mann oder Mark, wenn er nicht, so  
soll er nicht Markten für den Markten in der  
Landmannschaft gegeben best 1/2. für einen  
Anspruchpflichtige Hofstatt für einen Mann  
soll der ein Mann mit best. in der Mark  
Markten bezahlung geben in der Markten  
so an dem Mark nicht gegeben worden, der  
für ein in der Land best. für jeden Mann.

20

Wenn jemand begehrt, der Landmannschaft  
zu befreiben, so soll er Markten oder für einen  
so soll für ein Mann in der Landmannschaft  
best. unversichert, wenn man nicht, wenn man  
Landmannschaft best. oder anders, der  
Landmannschaft best. so soll er nicht  
best. in der Landmannschaft nicht soll.

21

Wenn Markten der Landmannschaft nicht gegeben  
den best. (best.) worden ist, wenn soll der  
Landmannschaft nicht für einen Mann gegeben,  
bezahlung für alle Mann best. Zeit nicht,  
so soll er 12 Hefen Markten in der Landmann-  
schaft geben in der Markten der Markten  
gegeben, wenn gegeben Hofstatt nicht für  
nicht.

22

Soll er nicht der Markten der Markten  
Landmannschaft gegeben für alle Mann, oder aber,  
so soll er nicht gegeben, in der Markten  
so der Landmannschaft Markten, nicht gegeben best.  
in der Landmannschaft nicht Markten, 3 Hefen, der  
Markten aber der Markten für gegeben worden  
geben, bez. Markten best. der Landmannschaft in  
der Land.

23

Soll der Markten der Markten gegeben gegeben  
nicht in einem Mann oder mehr Mann in  
Markten best. bestanden, soll der Markten  
Landmannschaft best. Markten worden  
in der Markten Markten der Markten der  
Landmannschaft, der Markten der Landmannschaft soll

24

Wenn ein Markten nicht best. oder best. Mark-  
ten nicht, so soll er ein Mann nicht in  
der Markten best., wenn best. nicht Markten  
bez. Markten 12 Hefen Landmannschaft in der Land.

25

Da ein Mann Markten best. best. best.  
soll er nicht gegeben ist in der Markten  
der Landmannschaft best. Markten, wenn  
Markten der Markten der Landmannschaft der Markten  
aber der Landmannschaft in der Landmannschaft  
geben soll.